

Governance in Krisenzeiten

Angesichts der Massnahmen zur Verzögerung der Ausbreitung des Corona-Virus stellt sich die Frage, wie Förderstiftungen die Governance Anforderungen weiterhin erfüllen können.

Mit folgenden Fragestellungen könnten Förderstiftungen sich in den nächsten Wochen und Monaten beispielsweise konfrontiert sehen:

- In welchem Umfang können Stiftungsratssitzungen abgehalten oder Beschlüsse gefasst werden ohne physische Zusammenkunft?
- Wie kann die Rechenschaftsablage bei der Stiftungsaufsichtsbehörde ordnungsgemäss erfüllt werden?

I. Beschlussfassung aufgrund virtueller Sitzung

Zunächst gilt es, die eigene Stiftungsurkunde zu konsultieren, die die Beschlussfassung des Stiftungsrats mehr oder weniger ausführlich regelt.

Ergibt sich aus der Stiftungsurkunde oder den Reglementen nichts anderes, ist mit Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder eine virtuelle Sitzung grundsätzlich möglich. Aufgrund der ausserordentlichen Lage, die der Bundesrat für die Schweiz erklärt hat, und den verfügbaren Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, ist derzeit von der allgemeinen Zulässigkeit virtueller Stiftungsratssitzungen auszugehen, vgl. Art 6a der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 zur Versammlung von Gesellschaften.*

Anforderungen

Zum Abhalten einer virtuellen Sitzung kommen zum Beispiel Videokonferenzen, Chats aber auch das Telefon in Betracht. Für die ordnungsgemässe Einberufung ist zusätzlich erforderlich, dass den Mitgliedern alle erforderlichen Zugangs- oder Einwahldaten samt Passwort rechtzeitig mitgeteilt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass der Empfang zum Sitzungszeitraum uneingeschränkt und ohne Unterbrechungen in Ton und ggf. auch Bild gegeben ist.

An der virtuellen Sitzung empfiehlt sich die Auflistung der Teilnehmenden, weil so klar wird, dass die vorgesehenen Quoren erreicht (oder nicht erreicht) worden sind. Die Beschlussfassung erfolgt wie bei einer physischen Zusammenkunft. In der Sache selbst gelten die normalen Quoren gemäss Stiftungsurkunde und Stiftungsreglementen, in der Regel also eine einfache Mehrheit. Die Beschlüsse werden in einem schriftlichen Sitzungsprotokoll festgehalten, das zu Beginn der nächsten Sitzung genehmigt wird.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, einzelne Beschlüsse in einem Zirkularverfahren nach den allgemeinen Regeln zu fassen.

II. Rechenschaftsablage bei der Stiftungsaufsichtsbehörde

Mithilfe der Beschlussfassung in virtuellen Sitzungen während der Krise sollten die wichtigsten Beschlüsse für die Rechenschaftsablage rechtzeitig gefasst werden können. Es ist allerdings denkbar, dass es dennoch zu Verzögerungen kommt. Verzögerungen können sich auch bei der Erstellung des Jahresberichts oder der Revision ergeben. In diesem Fall raten wir, frühzeitig das Gespräch mit der Aufsichtsbehörde zu suchen. Von Seiten der Aufsichtsbehörden dürfte Kulanz zu

erwarten sein. So kündigt jedenfalls die Eidgenössische Stiftungsaufsicht auf Ihrer Website an, den Schwierigkeiten der Stiftungen aufgrund der Coronakrise mit ausreichenden Fristverlängerungen Rechnung zu tragen. Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben bislang noch keine offizielle Position hierzu kommuniziert.

*Aktualisierung: Gemäss Bundesamt für Justiz, Stand 8. April 2020, soll die Bestimmung des Art. 6a der COVID-19-Verordnung 2 nicht auf Sitzungen der höchsten Verwaltungs- und Leitungsorgane, und auch nicht auf Sitzungen/ Beschlüsse von Stiftungsräten anwendbar sein, vgl. FAQ unter folgendem Link, Punkt 23 <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2020/2020-03-06/faq-gv-d.pdf>.

**Aktualisierung: Gemäss Bundesamt für Justiz, Stand 4. Mai 2020, ist für das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan eine Sonderregelung nicht notwendig, da bereits das geltende Recht eine physische Versammlung nicht zwingend vorschreibt (vgl. etwa für Aktiengesellschaften Art. 713 Abs. 2 OR). Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 ist somit nur für Versammlungen der Gesellschafter anwendbar, nicht aber für die weiteren Organe der Gesellschaft. vgl. FAQ unter folgendem Link, Punkt 8 <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2020/2020-03-06/faq-gv-d.pdf>.

Folgende Aufsichtsbehörden kommunizieren auf Ihren Homepages aktiv die Zulässigkeit virtueller Stiftungsratssitzungen:

Westschweizer BVG und Stiftungsaufsichtsbehörde, https://www.as-so.ch/de/article?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=97&cHash=25ee4ca77280cad0fb5cc08756207ef5

BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, https://www.bsabb.ch/fileadmin/bsabb/user_upload/dokumente/klassische_stiftungen/merkblatt_fuer_klassische_stiftungen_covid-19_final.pdf

***Aktualisierung: Auf Anfrage an die Covid 19 Verbindungsstelle Zivilgesellschaft <https://covid19-zivilgesellschaft.ch/> erteilte das Bundesamt für Justiz SwissFoundations am 19. Mai 2020 folgende Auskunft:

Virtuelle Sitzungen von Stiftungsräten sind rechtlich zulässig, sofern die Stiftungsurkunde diese nicht untersagen, der Vorsitzende die Sitzungsteilnehmer sowie den Protokollführer identifiziert und der Protokollführer alle Verhandlungen und Beschlüsse eindeutig festhält. Mit den heutigen technischen Hilfsmitteln können danach grundsätzlich Stiftungsratssitzungen ohne weiteres beispielsweise als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Teilnehmer von virtuellen Sitzungen müssen fähig sein, untereinander anhand von Informations- und Kommunikationstechnologien interagieren zu können. Damit überhaupt eine Protokollführung von virtuellen Sitzungen möglich ist, muss nicht nur die Identifikation der Teilnehmer sichergestellt sein, sondern auch zwecks Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der einzelnen Voten werden hohe Anforderungen an die Qualität von Ton bzw. Bild vorausgesetzt (z.B. permanente Verbindung zwischen den Sitzungsteilnehmer, kein Ton- oder Bildausfall). Für einen störungsfreien Ablauf der Sitzung ist es zudem unabdingbar, dass sich die Sitzungsteilnehmer mit der eingesetzten Technik zurechtfinden. Im Sitzungsprotokoll ist eine einheitliche Angabe des Sitzungsortes und der Sitzungszeit nicht möglich, daher muss auf die Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz sowie auf den Aufenthaltsort des Protokollführers und Sitzungsvorsitzender hingewiesen werden, da diese das Protokoll zu unterzeichnen haben. Sowohl der Protokollführer als auch der Vorsitzende sind nicht an einen bestimmten Ort gebunden.